

BGer 5A_145/2026 vom 18. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_145_2026

FR: TF 5A_145/2026 du 18 février 2026

IT: TF 5A_145/2026 del 18 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Dezember 2023 schied das Bezirksgericht Bülach die Ehe der Parteien und regelte die Nebenfolgen der Scheidung. Das Urteil wurde den Parteien im Mai 2025 in einer berichtigten und begründeten Fassung zugestellt.

Mit Eingabe vom 11. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer, damals vertreten durch Rechtsanwalt C._____, Berufung. Die Beschwerdegegnerin erhob Anschlussberufung. Mit Urteil vom 12. Januar 2026 hiess das Obergericht die Berufung und die Anschlussberufung teilweise gut und regelte den Kindesunterhalt neu. Im Übrigen wies es die Berufung und Anschlussberufung ab.

In Bezug auf dieses Urteil ist der Beschwerdeführer am 13. Februar 2026 persönlich an das Bundesgericht gelangt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem obergerichtlichen Urteil nicht auseinander. Stattdessen kreisen seine Ausführungen um das Thema des Kindsmisbrauchs und der Pädophilie sowie um einen KI-Holocaust. Dabei macht er insbesondere geltend, es finde eine Verschwörung gegen ihn und seine Kinder statt, seine Frau verkaufe die Kinder an machtgierige Menschen, und alle Juristen, insbesondere sein ehemaliger Anwalt, seien pädophil. Schliesslich verlangt er die Umsetzung eines von ihm selber verfassten "Urteils" vom 18. Dezember 2019.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.